

Kat. C wird meldepflichtig



Hintergrund

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie ([\(EU\) 2021/555 Art. 9 bis 11](#)) unterteilt Waffen in die Kategorien A, B und C. Dabei enthält die Kategorie A verbotene Waffen (Vollautomaten), Kategorie B erlaubnispflichtige Waffen (Halbautomaten, Kurzwaffen) und Kategorie C meldepflichtige Waffen (Repetierer, Einzellader).

In Deutschland gibt es verbotene Waffen nach [Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG](#). Waffen nach [Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 WaffG](#) sind erlaubnispflichtig. Die Einteilung hinsichtlich der EU-Kategorie spielt dabei nur für nach Kategorie A verbotenen Waffen eine Rolle. Bei den erlaubnispflichtigen Waffen wird im Waffengesetz nicht zwischen Kategorie B und Kategorie C unterschieden, sondern beide Kategorien werden nahezu identisch behandelt.

Der VDB fordert, Waffen der Kategorie C von der Erlaubnispflicht freizustellen!

Details & Erklärung

- In einigen Mitgliedsstaaten sind – anders als in Deutschland – Waffen der Kategorie C frei ab 18 erwerbbar (z.B. [Österreich](#)) und müssen lediglich nach dem Kauf bei der Behörde angemeldet werden.
- In Deutschland sind Waffen der Kategorie C nahezu ebenso reguliert wie Waffen der Kategorie B.
- Waffenbesitzer in Deutschland sind damit gegenüber Erwerbern in anderen Mitgliedstaaten deutlich schlechter gestellt.
- Durch die Meldepflicht werden alle Waffen erfasst, sind über das Nationale Waffenregister nachverfolgbar und können eindeutig einer Person zugeordnet werden.
- Der Ablauf zum Antrag kann wie die aktuelle Beantragung einer Gelben WBK ablaufen: Antrag, Überprüfung auf Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Ausstellung WBK, Erwerb der Waffe, Eintrag in die WBK inkl. Munitionserwerb. Damit wird noch deutlich mehr Sicherheit impliziert als in Österreich, wo eine Waffe der Kategorie C einfach gekauft und angemeldet werden muss.
- Ist die Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht gegeben, wird die Waffenbesitzkarte nicht erteilt und es kann sogar ein Waffenbesitzverbot ausgesprochen werden.
- Die sichere Aufbewahrung muss beim Antrag nachgewiesen werden.
- Eine bestandene Waffensachkundeprüfung muss vor dem Kauf nachgewiesen werden, damit eine Einführung in die waffenrechtlichen Regeln erfolgt sowie der sichere Umgang gewährleistet ist.
- Ein Führen ist nicht zulässig, das Schießen ist nur auf einem Schießstand gestattet.